

10

STEUERVORSCHLÄGE ZUM BÜROKRATIEABBAU

DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN IN BAYERN



Vorwort:

Bürokratie ist wie Sand im Getriebe der Wirtschaft. Der Normenkontrollrat beziffert die Bürokratiekosten der Wirtschaft in Deutschland jährlich auf weit über 40 Mrd. Euro. Hier lassen sich große Potentiale heben. Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag zeigt mit den vorliegenden 10 Steuervorschlägen zum Bürokratieabbau Lösungen auf.

Nehmen wir die Betriebsprüfung und Aufbewahrungsfristen. Die Finanzverwaltung hat mittlerweile ein umfassendes Recht auf Daten der Unternehmen elektronisch zuzugreifen. Dennoch sind die Unternehmen gezwungen, 10 Jahre lang alle wichtigen Unterlagen aufzubewahren, gegebenenfalls die Software und das dazugehörige Know-how und Wissen bei den Mitarbeitern vorrätig zu halten. Eine schnellere Betriebsprüfung und eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen führen zu einem erheblichen Einsparpotential. Alleine die Aufbewahrung von Rechnungen kostet die Wirtschaft über 6 Milliarden Euro.

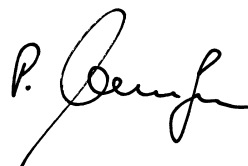
Bei der Rechnungsstellung ergeben sich aber noch weitere Einsparmöglichkeiten. Die EU-Kommission hat festgestellt, dass eine Gleichstellung von elektronischen Rechnungen mit Papierrechnungen ein Entlastungspotential von 18 Mrd. Euro innerhalb der EU für die Wirtschaft hat. Dies muss schnellstens in der EU und in Deutschland umgesetzt werden.

Existenzgründer werden gezwungen, zwei Jahre lang monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben, während sonst regelmäßig das Kalendervierteljahr vorgesehen ist; dies erhöht die Markteintrittsbarrieren. Der Kampf gegen den Steuerbetrug Einzelner darf nicht dazu führen, dass alle Existenzgründer in Sippenhaft genommen werden und ihnen dadurch erhöhte Bürokratiekosten auferlegt werden. Hier fehlt die Verhältnismäßigkeit. Deshalb ist die Sonderregelung für Existenzgründer abzuschaffen; zwei von drei Meldungen könnten regelmäßig eingespart werden. Gerade bei kleinen Unternehmen führt zudem eine Erhöhung von Freibeträgen insgesamt zu einer nachhaltigen Bürokratieentlastung.

Mit dem Bürokratieabbau lassen sich Wachstumskräfte der Wirtschaft zum Nulltarif für den Staat freisetzen. Nutzen wir die Chance!



Professor Dr. Dr. h.c. mult. Erich Greipl
Präsident
Bayerischer Industrie-
und Handelskammertag e. V.



Peter Driessen
Hauptgeschäftsführer
Bayerischer Industrie-
und Handelskammertag e. V.

10 Steuervorschläge zum Bürokratieabbau

Vorschlag 1: Steuerliche Betriebsprüfung spätestens 5 Jahre nach Veranlagungsjahr abschließen und Aufbewahrungsfristen verkürzen	4
Vorschlag 2: Elektronische Rechnungen vereinfachen	5
Vorschlag 3: Bürokratiearme kommunale Gewinnsteuer umsetzen	6
Vorschlag 4: Nachweispflichten bei Umsätzen im Binnenmarkt entschärfen	7
Vorschlag 5: Abschaffung der monatlichen Abgabepflicht der Umsatzsteuer- voranmeldung bei Existenzgründern	8
Vorschlag 6: Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung anpassen	9
Vorschlag 7: Erweiterung der optionalen Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht	10
Vorschlag 8: Keine verpflichtende Anwendung des Formulars bei der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)	11
Vorschlag 9: Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen vereinfachen.....	12
Vorschlag 10: Abschaffung der Gebührenpflicht für verbindliche Steuerauskünfte.....	13

Vorschlag 1:

Steuerliche Betriebsprüfung spätestens 5 Jahre nach Veranlagungsjahr abschließen und Aufbewahrungsfristen verkürzen*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Standortförderung, Wettbewerbsstärkung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Betriebsprüfung, Aufbewahrungsfrist § 147 Abgabenordnung (AO)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Im Jahr 1998 wurde die Frist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen von 6 auf 10 Jahre verlängert. Mit dem Steuersenkungsgesetz wurde zum 1.1.2002 ein umfassendes elektronisches Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung eingeführt. Seither besteht das Gebot der maschinellen Auswertbarkeit dieser Daten während der gesamten Dauer der Aufbewahrungspflicht, also auch nach Durchführung und Abschluss einer Außenprüfung. Damit soll der Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO gesichert werden.</p> <p>Der Steuerpflichtige muss ungeachtet des technischen Fortschritts die ursprünglichen und während der Aufbewahrungsfrist des § 147 Abs. 3 AO von 6 bzw. 10 Jahren oftmals unwirtschaftlichen und ungenügend funktionstüchtigen EDV-Anlagen und Programme nebst sachkundigem Bedienungspersonal vorhalten.</p> <p>Die EDV-gestützte Betriebsprüfung ist unter anderem mit dem Argument einer zeitnahen Prüfung eingeführt worden. Dies sollte sich für den Steuerpflichtigen positiv auswirken.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Die steuerliche Betriebsprüfung sollte zeitlich gestrafft, auf Schwerpunkte begrenzt und vor allem näher am Veranlagungsjahr stattfinden, sowie spätestens nach 5 Jahren abgeschlossen sein. • Die Aufbewahrungsfristen sind dementsprechend auf 5 Jahre zu reduzieren.

* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 2:

Elektronische Rechnungen vereinfachen

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Wettbewerbsstärkung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Umsatzsteuer, Elektronische Rechnungen Art. 233 MwStSystRL, § 14 UStG, Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom 28. Januar 2009, KOM(2009) 21 endg.; BR-Drs. 157/09
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Werden Rechnungen auf elektronischem Weg übermittelt, fordert das Umsatzsteuerrecht, dass die Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Andernfalls berechtigen die Rechnungen nicht zum Vorsteuerabzug. Der verwaltungsmäßige Aufwand beim Umgang mit elektronischen Rechnungen ist allerdings so hoch, dass die Akzeptanz und damit die Verbreitung von elektronischen Rechnungen nachhaltig behindert werden und sich die digitale Signatur deshalb bislang nicht durchgesetzt hat.</p> <p>Der Rechnungsempfänger ist außerdem verpflichtet, die Signatur zu überprüfen. Bekommt er eine Rechnung per E-Mail, so muss er mit einem geeigneten Programm zunächst prüfen, ob die Rechnungsinformationen verändert wurden oder nicht. Ist die Integrität gewährleistet, so muss er online die in der Signatur enthaltenen Zertifikatsinformationen prüfen. Den in Form einer Datei erhaltenen Prüfbericht muss er zusammen mit der E-Mail GdPdU-gerecht archivieren. Als Original der Rechnung gilt nicht der Papierausdruck, sondern die Datei.</p> <p>Auch bei Faxen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass sie – sofern nicht eine Übertragung zwischen Standard-Faxgeräten vorliegt – nur zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt.</p> <p>Die EU-Kommission hat mittlerweile in einem Richtlinienentwurf vom 28. Januar 2009 eine Gleichbehandlung von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen vorgeschlagen. Dies ist zu unterstützen. Entgegen dem EU-Kommissionsvorschlag sollte aber neben einer längeren Rechnungsausstellungsfrist auch die in Deutschland praktizierte Möglichkeit bestehen bleiben, bei bestimmten steuerfreien Leistungen auf eine Rechnungsausstellung verzichten zu können, vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).</p>
Lösungsvorschlag:	Die Gleichbehandlung von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen im Sinne des EU-Kommissionsvorschlags ist, unter Berücksichtigung der oben genannten Kritikpunkte, zu unterstützen und sollte umgesetzt werden.

Vorschlag 3:

Bürokratiearme kommunale Gewinnsteuer umsetzen*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Standortförderung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Gewerbsteuererklärungspflicht § 14a Gewerbesteuergesetz (GewStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Die Berechnung der Gewerbesteuer verursacht unnötige Bürokratie, da eine gesonderte Bemessungsgrundlage bestimmt werden muss. So knüpft die Gewerbesteuer am Gewinn aus Gewerbebetrieb an, der nach dem Einkommensteuergesetz ermittelt wird. Dieser ist Grundlage für die Einkommen- und die Körperschaftsteuer.</p> <p>Bei der Gewerbesteuer müssen darüber hinaus Kürzungen und Hinzurechnungen vorgenommen werden, mit denen eine stark veränderte Bemessungsgrundlage entsteht. Die neuen Hinzurechnungen, die mit der Unternehmensteuerreform 2008 eingeführt wurden, erfordern allein 10 zusätzliche Rechenschritte. Eine gesonderte Gewerbesteuererklärungspflicht ist eine für Unternehmen aufwendige Informationspflicht.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bürokratielasten der Unternehmen würden erheblich erleichtert, wenn die Gewerbesteuer nicht noch einmal eine gesonderte Bemessungsgrundlage haben würde. Einfacher und in der Wirkung besser wäre es, eine unbürokratische kommunale Gewinnsteuer zu schaffen, die auf der gleichen Basis wie die Einkommen- und Körperschaftsteuer den gewerblichen Gewinn in nachvollziehbarer Weise belastet. • Zur Entlastung von kleineren Unternehmen sollte der Freibetrag erhöht werden. • Unabhängig von diesem Bürokratieabbauvorschlag ist im Zuge der von der Bundesregierung eingerichteten Gemeindefinanzkommission auf eine große Gewerbesteuerreform zu dringen.

* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 4:

Nachweispflichten bei Umsätzen im Binnenmarkt entschärfen*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung, Wettbewerbsstärkung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Nachweispflichten bei Umsätzen im Binnenmarkt entschärfen Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen § 6a Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. §§ 17a-c Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) BMF-Schreiben vom 6. Januar 2009 IV B 9 – S 7141/08/10001 BFH-Urteil vom 12. Mai 2009 V R 65/06
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Beleg- und Buchnachweise sind zentrale Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen. Die Anforderungen hieran führen in der Praxis zu einem erheblichen administrativen Aufwand.</p> <p>In einem Schreiben vom 6. Januar 2009 hat das Bundesfinanzministerium umfassend zu den Beleg- und Buchnachweisen Stellung genommen und ausweislich neuere EuGH-Urteile eingearbeitet. Die Anforderungen an den Nachweis der Steuerfreiheit wurden aber nicht reduziert, sondern in einigen Bereichen stark erweitert und damit verkompliziert. Anzuführen ist hier beispielsweise die durchgängige Einzelvollmachtenkette als Belegnachweispflicht bei Abholfällen, die so nicht praktikabel ist, sowie die zwingend auszufüllende Empfängerbestätigung im Feld 24 beim CMR-Frachtbrief.</p> <p>Mit Urteil vom 12. Mai 2009 hat der BFH allerdings explizit entgegen der Auffassung des BMF-Schreibens vom 6. Januar 2009 entschieden, dass der Unternehmer nicht generell verpflichtet ist, die Abholberechtigung eines Beauftragten belegmäßig nachzuweisen. Außerdem kann der Nachweis der Versendung auch durch einen sog. CMR-Frachtbrief geführt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob der Frachtbrief die in Feld 24 vorgesehene Empfängerbestätigung enthält.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Nachweisanforderungen im Umsatzsteuerbereich bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf ein praktikables und rechtssicheres Maß. • Die Änderungen durch die neue BFH-Rechtsprechung bei Abholfällen und CMR-Frachtbrief sind durch die Finanzverwaltung zu berücksichtigen (Änderung des BMF-Schreibens vom 6. Januar 2009).

* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 5:

Abschaffung der monatlichen Abgabepflicht der Umsatzsteuervoranmeldung bei Existenzgründern*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung bei Existenzgründern § 18 Abs. 2 S. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Grundsätzlich umfasst der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ein Kalendervierteljahr, bis 1.000 € sogar nur das Kalenderjahr. Erst wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 € betragen hat, müssen Voranmeldungen monatlich abgegeben werden.</p> <p>Mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde im Jahr 2002 eine Sonderregelung für Existenzgründer eingeführt: Existenzgründer sind abweichend von der grundsätzlichen Regelung innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen generell jeden Monat abzugeben. Dies führt zu höheren Verwaltungskosten durch zusätzliche Steuererklärungen und belastet die Unternehmer gerade in der schwierigen Anfangsphase unangemessen.</p> <p>Auch eine Missbrauchbekämpfung rechtfertigt nicht diese existenzerschwerende Regelung in der Gründungsphase. Gerade in dieser Phase ist es notwendig die Unternehmer von möglichst vielen bürokratischen Regelungen zu verschonen, damit sich die Existenzgründer ganz auf ihr operatives Geschäft konzentrieren können. Hier werden aber im Gegenteil höhere Anforderungen gestellt als an einen langjährig tätigen Unternehmer.</p>
Lösungsvorschlag:	Die Sonderregelung für Existenzgründer ist aufzuheben.

* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 6:

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung anpassen*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Die relevanten Kleinunternehmergrenzen, deren Zweck eine Steuervereinfachung für Unternehmer mit geringen Umsätzen darstellt, wurden in den vergangenen Jahren - anders als z. B. die Buchführungsgrenze - nicht angehoben. Dies ist umso problematischer, als die formalen Pflichten aufgrund der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen immer strikter werden.</p> <p>Zudem unterliegt ein Kleinunternehmer, bei dem der Umsatz im vorangegangenen Jahr die Grenze von 17.500 € überstiegen hat und bei dem der Jahresumsatz im laufenden Jahr wieder unter die Grenze von 17.500 € absinkt, er also „schwankende Umsätze“ hat, der normalen Umsatzbesteuerung. Die Folge ist, dass die umsatzsteuerrechtliche Behandlung sich jährlich ändern kann. Die aktuelle Regelung stellt in diesen Fällen für die oft unzureichend steuerlich informierten Kleinunternehmer eine erhebliche bürokratische Belastung dar.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von derzeit 17.500 € auf einen relevanten Vorjahresumsatz von 30.000 € und einen voraussichtlichen aktuellen Jahresumsatz von 80.000 € (derzeit 50.000 €). (Hinweis: Mit dieser Änderung würde kein neues Feld für Umsatzsteuerbetrugsfälle eröffnet, da mangels Steuerausweis bzw. Vorsteuerabzug kein Betrugspotential besteht.) • Wenn nach der Prognose zu Jahresbeginn der Jahresumsatz nach einmaligem Überschreiten wieder unter die Grenze von 30.000 € absinkt, sollte die Kleinunternehmerbesteuerung beibehalten werden können. Erst bei einem zweimaligen Überschreiten der Grenze sollte die Kleinunternehmerbesteuerung ausgeschlossen werden.

* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 7:

Erweiterung der optionalen Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm:	Buchführungspflicht Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom 26.02.2009 KOM(2009) 83 endg.; BR-Drs. 215/09
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Einzelkaufleute, die für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre nicht mehr als 500.000 € Umsatzerlöse und 50.000 € Jahresüberschuss ausweisen, sind von den Buchführungs- und Bilanzierungspflichten (§§ 238 - 241, 242 Abs. 1-3 HGB) durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) befreit worden. Unsere Forderung, dass sich die Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht nicht nur auf Einzelkaufleute und Kleingewerbetreibende beschränkt, sondern auch auf kleine Personengesellschaften erstreckt werden sollte, wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht umgesetzt.</p> <p>Ein weiteres Problem ist die unterschiedliche Handhabung im Steuer- und Handelsrecht. So geht das Handelsrecht vom Umsatz des Geschäftsjahres, vom Jahresüberschuss und von einer Eigenprüfung, ob die Buchführungsvoraussetzungen vorliegen, aus, wohingegen die Abgabenordnung vom Umsatz des Kalenderjahres, vom Gewinn aus Gewerbebetrieb und von einer Mitteilung der Buchführungspflicht durch die Finanzbehörde ausgeht. Dadurch ist es wahrscheinlich, dass Einzelkaufleute zu einem Stichtag handelsrechtlich (nicht mehr) buchführungspflichtig und zu einem anderen Stichtag steuerlich (nicht mehr) buchführungspflichtig sind. So kann es zeitweise vorkommen, dass zwar keine Handelsbilanz, dafür aber eine Steuerbilanz erstellt werden muss. Damit wird der erhoffte Vereinfachungs- und Bürokratieabbaueffekt der Neuregelung erheblich eingeschränkt.</p> <p>Die EU-Kommission hat am 26.02.2009 unabhängig davon vorgeschlagen, durch Änderung der 4. Richtlinie 78/660/EWG, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, folgende Unternehmen von der Pflicht einen Jahresabschluss zu erstellen (und zu veröffentlichen) zu befreien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzsumme bis 500.000 € • Nettoumsatzerlöse bis 1.000.000 € • Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres bis 10 Mitarbeiter/-innen <p>Das Unternehmen darf am Bilanzstichtag zwei der Schwellenwerte nicht überschreiten. Überschreitet das Unternehmen an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen zwei der Schwellenwerte, gilt es nicht mehr als „Kleinstunternehmen“ / „micro entity“.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Option der Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht sollte nicht auf Einzelkaufleute beschränkt, sondern auf alle Unternehmer/Unternehmen insbesondere auch auf kleine Personenhandels-gesellschaften erstreckt werden. • Die steuerliche Buchführungspflicht muss zudem die gleichen Anknüpfungsmerkmale wie die handelsrechtliche Buchführungspflicht gemäß §§ 241a, 242 HGB aufweisen, um dem Unternehmen späteren Anpassungsbedarf und eine doppelte Prüfung zu ersparen. • Zudem ist der Vorschlag der EU-Kommission vom 26.02.2009 zu begrüßen, sofern er als konsequentes Wahlrecht einheitlich für alle Rechtsformen steuer- und handelsrechtlich in Deutschland umgesetzt wird.

Vorschlag 8:

Keine verpflichtende Anwendung des Formulars bei der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Einkommensteuerrecht § 60 Abs. 4, § 84 Abs. 3d Einkommensteuereinführungsgesetz (EStDV)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2004 konnten Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, ihrer Steuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beifügen.</p> <p>Mit dem 2003 verabschiedeten Kleinunternehmerförderungsgesetz wurden die Steuerpflichtigen verpflichtet, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Auf Intervention der Wirtschaft konnte eine geringfügige Vereinfachung des komplizierten Formulars und die Einführung einer „Schongrenze“ erreicht werden. Der Schwellenwert der Betriebseinnahmen liegt jedoch bei 17.500 €, so dass damit überwiegend nur solche Einnahmenüberschussrechner von der Verwendungspflicht des Formulars befreit werden, die ihre Tätigkeit nur nebenberuflich ausüben.</p> <p>Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 17.12.2008, Az. 6 K 2187/08 entschieden, dass keine Verpflichtung zur Verwendung des amtlichen Vordrucks besteht. Die Verwendung des EÜR-Formulars ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Es kann gerade von Kleinunternehmern und Existenzgründern kaum ohne externe Unterstützung fehlerfrei ausgefüllt werden.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendungspflicht des EÜR-Formulars sollte nicht zwingend vorgeschrieben werden. • Zumindest sollte der Schwellenwert analog zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung (vgl. Vorschlag 6) für die Anwendung des Formulars Anlage EÜR auf 30.000 € angehoben werden.

* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 9:

Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen vereinfachen*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau, Wettbewerbsstärkung
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Außensteuerrecht § 4 Nr. 4a – d Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV)
Ausgangslage/ Problemstellung:	Bei Warenverkäufen an ausländische Tochtergesellschaften sind deutsche Unternehmen verpflichtet, ausführliche Dokumentationen über die Angemessenheit des Preises der Waren oder auch Dienstleistungen zu erstellen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann die Finanzbehörde ohne weitere Prüfung von einer Unangemessenheit der Preise ausgehen und Hinzuschätzungen zum Ergebnis vornehmen. Für Umsätze mit Tochtergesellschaften bis 5 Mio. € im Jahr sind Erleichterungen in der Dokumentation vorgesehen. Da die Umsätze mit Tochtergesellschaften diese Grenze in der Regel überschreiten, profitieren nur wenige Unternehmen von der Erleichterung.
Lösungsvorschlag:	Es sollte eine Anhebung der Schwelle für Dokumentationserleichterungen (§ 6 GAufzV) auf einen Warenumsatz von 10 Mio. € (Dienstleistungsumsatz von 1 Mio. €) pro Jahr erfolgen.

* Dieser Vorschlag entspricht einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Vorschlag 10:

Abschaffung der Gebührenpflicht für verbindliche Steuerauskünfte*

Zielsetzungen:	Bürokratieabbau
Regelung: Rechtliche Grundlage/ Rechtsnorm	Verbindliche Auskunft § 89 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)
Ausgangslage/ Problemstellung:	<p>Gerade das Steuerrecht ist durch komplizierte und unübersichtliche Sachverhalte geprägt, deren steuerliche Auswirkungen für den Unternehmer schwer zu evaluieren sind. Zudem erschwert die sich ständig verändernde Gesetzeslage und Rechtsprechung die steuerliche Beurteilung.</p> <p>Um den Unsicherheiten bei der steuerlichen Beurteilung von zukünftig zu verwirklichenden Sachverhalten - z. B. vor dem Abschluss von komplexen Verträgen, Pensionszusagen etc. - zu begegnen, können die Finanzämter auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung dieser Sachverhalte erteilen. Damit soll dem Steuerpflichtigen ermöglicht werden, steuerliche Konsequenzen bereits vor der Verwirklichung von Sachverhalten abzuschätzen.</p> <p>An den Antrag auf Erteilung werden jedoch seitens der Finanzverwaltung hohe Anforderungen gestellt, die in vielen Fällen die Erteilung einer verbindlichen Auskunft erheblich erschweren oder gänzlich ausschließen. Die Finanzverwaltung ist darüber hinaus befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die Erteilung einer verbindlichen Auskunft abzulehnen. Und wenn sie eine Auskunft erteilt, soll sie eine Kostenerstattung beanspruchen können, obwohl die Auskunft Teil der allgemeinen Steuerfestsetzung und -erhebung ist, der eigentlich für die Steuerpflichtigen kostenfrei sein muss, zumal angesichts der zusehenden Komplizierung des deutschen Steuerrechts.</p> <p>Zudem sind Fälle bekannt, in denen durch die lange Bearbeitungszeit der Finanzverwaltung bereits Sachverhalte verwirklicht wurden, so dass eine verbindliche Auskunft nicht mehr erfolgen konnte, aber dennoch dafür gezahlt werden musste.</p>
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Wir fordern die Abschaffung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte. • Ersatzweise fordern wir eine Entschärfung der Gebührenpflicht, insbesondere die Beschränkung der Gebührenpflicht auf Fälle, in denen eine verbindliche Auskunft tatsächlich erteilt wird und den Wegfall mehrfacher Gebühren in Umstrukturierungsfällen.

* Dieser Vorschlag basiert auf einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

Verleger

Bayerischer Industrie-
und Handelskammertag e. V.

Postanschrift: Max-Joseph-Str. 2
80333 München

Telefon: 089/ 5116-0

Internet: www.bihk.de

Ansprechpartner

Industrie- und Handelskammer für München
und Oberbayern, Dr. Ralf Alefs

Stand

März 2010

Druck

Oberländer GmbH & Co. KG
Bodenseestr. 18
81241 München

Foto

© Rolf van Melis/ PIXELIO